

BESCHWERDE

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
F-67075 Strassburg Cedex

betreffend

Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes im Strafverfahren
gegen Pferdehändler Brunschwiler

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
2. Vorname:
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
Email kessler.e@c9c.org
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Am 23. November 2006 fand in der Strafsache Eugen Brunschwiler betreffend Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Altotoggenburg-Wil statt. Als Einzelrichter amtierte Gerichtspräsident Edi Schnellmann.

Der unterzeichnende Präsident und Redaktor der beschwerdeführenden Tier- und Konsumentenschutzorganisation "Verein gegen Tierfabriken Schweiz", der mit einer Strafanzeige das Verfahren gegen Brunschwiler ausgelöst hatte, war zwecks Berichterstattung persönlich im Publikum anwesend, nebst anderen Medienvertretern und Publikum.

Der Vorsitzende, Gerichtspräsident Schnellmann, fragte den angeschuldigten Brunschwiler, ob er die Anklageschrift kenne, was dieser bejahte. Darauf hielt der Vorsitzende fest, somit könne auf das Verlesen der Anklageschrift verzichtet werden.

Der unterzeichnende Repräsentant des Beschwerdeführers (BF) intervenierte sofort gegen dieses Vorgehen und wies darauf hin, dass dem Publikum und den Medienvertretern die Anklage nicht bekannt sei. Der Vorsitzende ging nicht darauf ein.

Nach Schluss der Verhandlung, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzog, forderte der BF den Vorsitzenden auf, ihm und den anderen anwesenden Journalisten eine Kopie der Anklageschrift auszuhändigen, als Ersatz für das nicht erfolgte Verlesen. Dies verweigerte der Vorsitzende.

Gegen diese Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes erhob der BF am 24. November 2006 Aufsichtsbeschwerde beim Kantonsgericht St Gallen (Beilage c). Die Beschwerde wurde abgewiesen (Beilage d).

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

Der Fall wirft eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Streng nach dem Buchstaben der EMRK ist der BF nicht zur Beschwerde an den EGMR legitimiert. Eine solche buchstabengetreue enge Auslegung der Legitimationsvoraussetzungen in Bezug auf das Öffentlichkeitsgebot hätte jedoch zur Folge, dass dieses zu einer unwirksamen, theoretischen Deklaration verkommen würde. Deshalb wird diese Frage hier dem EGMR zur grundsätzlichen Beurteilung vorgelegt.

Wie der EGMR in früheren Entscheiden festgehalten hat, stellt das Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK 6.1 ein Grundprinzip jeder demokratischen Gesellschaft dar und bedeutet Volksöffentlichkeit. Die durch die Öffentlichkeit erreichte Transparenz der Justiz soll eine gewisse öffentliche Kontrolle des Funktionierens der Justiz ermöglichen (Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art 6, N 331).

Das Schweizerische Bundesgericht hat im Urteil BGE 124 IV 234 die Bedeutung des Öffentlichkeitsgebotes wie folgt umschrieben:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung - und darin eingeschlossen jener der öffentlichen Urteilsverkündung - bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz und soll durch die Kontrolle der Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und den übrigen am Prozess Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Der allgemeinen Öffentlichkeit soll aber darüber hinaus auch ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und wie die Rechtspflege ausgeführt wird. Er sorgt damit auch für Transparenz in der Rechtspflege, die eine demokratische Kontrolle durch das Volk erst ermöglicht und als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren zu den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates gehört.

Aus der rechtstaatlich-demokratischen Funktion des Öffentlichkeitsgebotes ergibt sich, dass dessen Durchsetzung nicht allein den Verfahrensbeteiligten überlassen werden kann, die oftmals - insbesondere in Strafverfahren - kein Interesse an Öffentlichkeit haben.

Das Öffentlichkeitsgebot wird im Kern ausgehöhlt, wenn es dem Publikum verunmöglicht wird, sich über die Anklage zu informieren, welche der Verhandlung und dem Urteil zugrundeliegt - insbesondere in Verfahren wie in casu, wo an der öffentlichen

Verhandlung kein Ankläger auftritt und eine der Öffentlichkeit nicht zugängliche, ausführliche Urteilsbegründung lediglich in schriftlicher Form in Aussicht gestellt wird, *falls* der Angeschuldigte überhaupt eine solche verlangt.

Die Hauptverhandlung erschöpfte sich im Plädoyer des Verteidigers und einer rudimentären mündlichen Urteilsbegründung durch den Vorsitzenden, welche auch keinen genauen Aufschluss darüber gab, wie die Anklage lautete. Die Zuhörer konnten sich insgesamt kein vernünftiges Bild des Verfahrens machen und erhielten nur eine vage Vorstellung über die Anklage vermittelt. Unter solchen Umständen kann Transparenz der Justiz nicht die Rede sein und das Öffentlichkeitsgebot verkommt zu einer leeren Formalität.

Durch die Weigerung, dem Publikum die Anklage zur Kenntnis zu geben, hat Richter Schnellmann das Öffentlichkeitsgebot verletzt. Dieser Mangel hätte dadurch - wenigstens gegenüber dem Beschwerdeführer - beseitigt werden können, dass ihm nachträglich eine Kopie der Anklageschrift ausgehändigt worden wäre, was das Kantonsgericht in seiner Beschwerdeentscheidung jedoch ablehnte, im Wesentlichen mit der Begründung, die Anklageschrift sei Teil des Untersuchungsverfahrens und das Untersuchungsverfahren unterliege nicht der Publikumsöffentlichkeit. Dieses Argument geht am Kern der Beschwerde vorbei. Der Beschwerdeführer hat kein Recht auf Einsicht in die Anklageschrift postuliert, sondern ein solches nur als Ersatz für das unterlassene Verlesen der Anklageschrift an der Hauptverhandlung vorgeschlagen. Selbstverständlich muss die Anklage Gegenstand der Hauptverhandlung sein, denn die Hauptverhandlung beruht ja entscheidend darauf und ohne Kenntnis der Anklage wird die Hauptverhandlung unverständlich und das Urteil intransparent, was das Öffentlichkeitsgebot eben gerade verhindern will.

Die Beilagen a und b zeigen, wie ein analoger Fall vom Bezirksgericht Weinfelden positiv erledigt worden ist. Einem solchen Vorgehen, um dem Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK 6.1 Rechnung zu tragen, stehen keine erkennbaren öffentlichen Interessen entgegen. Wenn blosse Bequemlichkeit der Justiz genügt, um grundlegende EMRK-Garantien zu Makulatur zu entwerten, weil niemand aus der betroffenen Öffentlichkeit legitimiert ist, dagegen Beschwerde zu erheben, dann gute Nacht EMRK.

Das Öffentlichkeitsgebot ist leider vielen Justizbeamten und Richtern, besonders unterer Gerichte, zu wenig bekannt und oft besteht der irriige Glaube, es genüge, sich an den Buchstaben der nationalen Prozessgesetze zu halten, die jedoch oft den Verfahrensgarantien der EMRK immer noch nicht angepasst wurden.

Die Verfahrensbeteiligten haben oft kein Interesse an Öffentlichkeit. Es genügt deshalb nicht, allein diesen die Durchsetzung des Öffentlichkeitsgebotes zu überlassen. Nach Auffassung des BF besteht hier eine echte Lücke in der Legitimationsregelung der EMRK, die im Sinn und Geist der EMRK auszufüllen der EGMR aufgerufen ist und mit vorliegender Beschwerde dazu Gelegenheit erhält.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Entscheid des Kantonsgerichtes St Gallen vom 13. Dezember 2006 (Beilage d)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge): -

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? Nein

Nationale Rechtsmittel standen nicht zur Verfügung, weshalb sich der BF mit einer Aufsichtsbeschwerde begnügen musste.

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Gegenstand der Beschwerde ist dargelegte Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes (EMRK 6.1).

Eine Entschädigung wird lediglich für das Verfahren vor dem EGMR geltend gemacht, falls der BF verpflichtet wird, einen anwaltlichen Vertreter zu beauftragen. Der Entschädigungsanspruch wird zu gegebener Zeit durch dessen Honorarnote zu quantifizieren sein.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Schreiben an den Präsidenten des Bezirksgerichts Weinfelden vom 15.09.06
- b) Antwort des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichtes Weinfelden
- c) Aufsichtsbeschwerde vom 24. November 2006 an das Kantonsgericht
- d) Aufsichtsbeschwerde-Entscheid des Kantonsgerichtes St Gallen vom 13. Dezember 2006

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 21. Januar 2007

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)